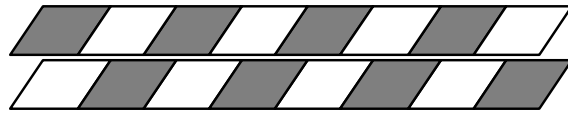
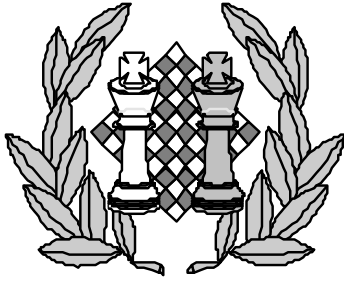


NIEDERÖSTERREICHISCHER



SCHACHVERBAND

TURNIER – UND WETTKAMPFORDNUNG DES NÖ – SCHACHVERBANDES

beschlossen bei der erweiterten Vorstandssitzung des NÖ. Schachverbandes am 30. 5.1992 in der Fassung der erweiterten Vorstandssitzungen des NÖ. Schachverbandes vom 25.9.1993, 18.6.1994, 29.4.1995, 22.6.1996, 14.3.1998, 18.4.1999, 25.3.2000, 21.4.2001, 20.4.2002, 26.4.2003, 5.6.2004, 16.4.2005, 1.4.2006, 14.4.2007, 12.4.2008, 19.4.2009, 10.4.2010, 18.6.2011, 24.3.2012, 13.4.2013, 5.4.2014 und 11.4.2015 mit **Gültigkeit ab 12.4.2015**.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gültigkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Vereine und Spielgemeinschaften	3
§ 3 Spielberechtigung	3
§ 4 Qualifikation der Spieler	5
§ 5 Spielregeln	5
§ 6 Turniere	6
§ 7 Rücktritt	7
§ 8 Nationale Elo-Wertung	7
II. Einzelbewerbe des NÖSV	
§ 9 Einzelturniere – Allgemeines	8
§ 10 Herrenlandesmeisterschaft	9
§ 11 Damenlandesmeisterschaft	9
§ 12 Seniorenlandesmeisterschaft	9
§ 13 Landesmeisterschaften U – 18, U – 16 und U – 14	9
§ 14 Landesmeisterschaften U – 12, U – 10 und U – 8	10
§ 15 Qualifikationsbewerbe	10
§ 16 Mädchenlandesmeisterschaft	11
§ 17 Landesmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit	11
III. Mannschaftsbewerbe	
§ 18 Spieltermine	11
§ 19 Pflichten der Heimmannschaft	12
§ 20 Mannschaftsführer	12
§ 21 Mannschaftsreihung	13
§ 22 Landesliga	14
§ 23 Qualifikation für Landesliga	14
§ 24 Klassen	15
§ 25 Cup	15
IV. Durchführungsbestimmungen	
§ 26 Proteste und Strafen	16
V. Anhang	17
Einverständniserklärung	18

TURNIER – UND WETTKAMPFORDNUNG

DES NÖ – SCHACHVERBANDES

§ 1 GÜLTIGKEIT UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1.1 Die Regeln der FIDE sowie die Bestimmungen der Turnier – und Wettkampfordnung des Österreichischen Schachbundes in der jeweils gültigen Fassung sind ein integrierender Bestandteil dieser Turnier – und Wettkampfordnung. Für Fernschach gilt die TuWO des ÖSB in seiner letztgültigen Fassung.
- 1.2 Die Landesspielleitung führt die zentrale Spielevidenz. Die Aufgaben der Spielleitung können auf einzelne Spielleiter aufgeteilt werden.
- 1.3 Die Spielerevidenz führt der Meldereferent in der Zentralen Spielerkartei.
- 1.4 Jeder Schachspieler, der in der Spielerevidenz des NÖSV aufscheint und jeder beim NÖSV gemeldete Verein (Sektion) anerkennt die vorliegende TuWO durch seine Anmeldung.
Der erweiterte Vorstand des NÖSV ist letzte Instanz für die Auslegung dieser TuWO.

§ 2 VEREINE UND SPIELGEMEINSCHAFTEN

- 2.1 Grundsätzlich gehören alle Schachvereine/Schachsektionen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, dem Niederösterreichischen Schachverband an. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einverständnis der beiden zuständigen Landesverbände möglich. Solche Vereinbarungen werden dem Bundesvorstand des ÖSB mitgeteilt. Sollten sich die Landesverbände nicht einigen, entscheidet der Bundesvorstand.
- 2.2 Die Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften zweier oder mehrerer Vereine ist vom Vorstand zu bewilligen. Für diese Bewilligung ist jeweils eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten.
Für jede Spielgemeinschaft muss ein Gesamtverantwortlicher dem Verband gegenüber namhaft gemacht werden.
- 2.3 Alle Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft haben eine völlig gleichlautende Bezeichnung zu führen und werden nur durch die Beifügung einer Ziffer unterschieden. Diese Nummerierung beginnt in der obersten Spielklasse.

§ 3 SPIELBERECHTIGUNG

- 3.1 Spielberechtigt ist jeder in der zentralen Spielerkartei des Verbandes, gemäß dem Melderegister auf www.chess-results.com, wo die Meldungen mit dem Datum der Wirksamkeit veröffentlicht werden, gemeldete Spieler. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Einlangen einer allfälligen Anmeldegebühr und der ordnungsgemäßen Meldung

-
- beim Landesmeldereferenten (Datum der Überweisung bei Erwachsenen bzw. Datum der Absendung).
- 3.2 Für EU-Bürger, für Nicht-EU-Bürger, die fünf Jahre hindurch bei einem oder mehreren niederösterreichischen Verein gemeldet waren (=Schachinländer), und für jugendliche Nicht-EU-Bürger gelten die Bestimmungen wie für Inländer, sofern nicht ausdrücklich auf die österreichische Staatsbürgerschaft hingewiesen wird.
- 3.3 Ein Spieler kann nur bei einem Verein die Stammspielberechtigung besitzen. Er darf jedoch darüber hinaus bis zu zwei mal als Gastspieler bei einem anderen Verein gemeldet sein, wahlweise in NÖ oder in anderen Bundesländern.
- 3.4 Ein Verein kann mehrere Gastspieler und Nicht-EU-Bürger anmelden. Es dürfen jedoch pro Mannschaft und Wettkampfpartie nur eingesetzt werden:
4er-Mannschaften: 1 Gastspieler oder Nicht-EU-Bürger
5er-Mannschaften: 2 Gastspieler oder Nicht-EU-Bürger (Mischform 1 + 1 möglich)
ab 6er-Mannschaften: 3 Gastspieler oder Nicht-EU-Bürger (jede Mischform möglich)
Jugendliche Gastspieler (U18 zu Beginn des Bewerbes) sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- 3.5 Jeder Verein ist verpflichtet, Spielerabmeldungen unverzüglich an den Landesmeldereferenten weiterzuleiten. Steht der Abmeldung ein Grund entgegen, der die Abmeldung verhindert (Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Verein), so hat der Verein dies unter Bekanntgabe der Gründe jedenfalls innerhalb von 2 Wochen dem Landesmeldereferenten zu übermitteln. Falls diese Meldung nicht erfolgt, wird von einer ordnungsgemäßen Abmeldung ausgegangen.
In jedem Fall hat auch der Spieler das Recht, die Abmeldung dem Landesmeldereferenten direkt zu übermitteln. Dieser entscheidet im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Abmeldung.
- 3.6 Die An – und Abmeldung von Spielern kann jederzeit erfolgen. Übertritte sind nur im Juni gestattet. Spieler, die im Zeitraum vom 1.7. bis 30.11. noch bei keinem NÖSV – Verein eingesetzt wurden, können sich im folgenden Dezember abmelden und bei einem anderen NÖSV – Verein anmelden.
- 3.7 Bei Übersiedlung eines Spielers in ein anderes Bundesland kann eine Neuregelung auch während des Meisterschaftsjahres getroffen werden, wenn der Spieler sich bei seinem bisherigen Verein (und damit beim bisherigen Landesverband) abgemeldet hat.
- 3.8 Für jede Meldung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Gebührenbefreit sind nur Abmeldungen, Ummeldungen von Gast – in Stammspielberechtigung und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sobald ein Jugendlicher dieses vollendet hat, fällt für jede seiner Spielberechtigungen eine Gebühr an.
- 3.9 Die Spielberechtigung eines jeden Spielers ergibt sich aus der letztgültigen Elo – Liste unter Berücksichtigung der seitdem im Internet auf der Homepage www.chess-results.com „Menüpunkt Melderegister“ veröffentlichten mit Datum der Wirksamkeit versehenen Meldungen.

§ 4 QUALIFIKATION DER SPIELER

gelöscht seit April 2014

§ 5 SPIELREGELN

- 5.1 Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, gelten die FIDE – Regeln und deren authentische Interpretationen durch die FIDE – Kongresse und die FIDE – Regelkommission. Von der FIDE beschlossene Änderungen dieser Regeln werden durch den ÖSB umgehend verlautbart und treten damit für Österreich in Kraft. Ebenso finden die Spielregeln des ÖSB ihre Anwendung.
- 5.2 Bei allen vom NÖ – Schachverband veranstalteten Bewerben gilt im Turniersaal generelles Rauchverbot.
- 5.3 In der Landesliga und, sofern nichts anderes beschlossen ist, für sämtliche übrigen Bewerbe gelten die Bestimmungen des § 3.2 und § 3.3 der ÖSB-TuWO: 2 Stunden für die ersten 40 Züge, eine weitere Stunde für den Rest der Partie. Bei Verwendung von elektronischen Uhren ist zusätzlich möglich: 90 min für die ersten 40 Züge und weitere 30 min für den Rest der Partie, zusätzlich ab dem ersten Zug 30 Sekunden pro Zug.
- 5.4 Bei Bedenkzeit ohne zusätzlicher Zeitzugabe pro Zug gilt: wenn einem Spieler bis zur letzten Zeitkontrolle nur mehr zwei Minuten verbleiben, so kann er gemäß Art. 10.2 und Anhang D der FIDE – Regeln ein Remis reklamieren. Ist der Schiedsrichter nicht anwesend, so ist die Partie beendet und hat darüber der Landesspielleiter zu entscheiden, wobei Berufung gemäß § 26.7 nicht möglich ist. Ansonsten gelten Art. 10.2 und Anhang D der FIDE – Regeln.
- 5.5 Bei allen vom NÖ – Schachverband veranstalteten Turnieren gilt Uhren- und Schreibzwang (Art. 8.1 der FIDE – Regeln). Ausgenommen vom Schreibzwang sind Blitz- und Schnellschach-Turniere mit verkürzter Bedenkzeit. Spieler, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung die Uhr nicht selbst ablesen können, sind berechtigt, den Spielpartner nach dem Stand der Uhr zu fragen. Dieses Recht hat der Spieler aber nur, wenn er selbst am Zug ist.
- 5.6 Wenn einem Spieler bis zur Zeitkontrolle (nur bei Bedenkzeit ohne Zeitzugabe) weniger als fünf Minuten auf seiner Uhr verbleiben, so ist er nicht verpflichtet mitzuschreiben. Sobald seine Zeitnot vorbei ist, muss er sein Partieformular auf Kosten seiner Zeit sofort vervollständigen, indem er die ausgelassenen Züge einträgt.
- 5.7 Jeder Spieler ist verpflichtet, nach Beendigung der Partie, die von beiden Partnern unterzeichnete Erstschrift des Partieformulars bei der Turnierleitung abzugeben, sofern der Turnierleiter dies einfordert.
- 5.8 Nach Ablauf einer Stunde – gerechnet nach den Zeiten des § 6.2 f) – ist die Partie eines nicht erschienenen Spielers als verloren zu werten und auf dem Wettkampfbericht mit "K" zu kennzeichnen.

- 5.9 Die Partien sind ausnahmslos in der algebraischen Notation zu schreiben.
- 5.10 Handys, andere elektronische Kommunikationsmittel und mobile Datenträger sind im Turniersaal verboten. Der Turnierleiter oder der von ihm eingesetzte Schiedsrichter hat vor Beginn eines Turniers und vor jeder Runde auf dieses Verbot und auf die Sanktionen im Falle der Verletzung dieses Verbots hinzuweisen. Bei Mannschaftsbewerben, wo kein Schiedsrichter oder Turnierleiter anwesend ist, darf ein solches Kommunikationsmittel (Handy) nicht verwendet werden, sondern ist es abzustellen.

§ 6 TURNIERE

- 6.1 Jedes Turnier des NÖ – Schachverbandes ist vom bevollmächtigten Veranstalter den in Frage kommenden Teilnehmern oder Teilnahmberechtigten mittels einer offiziellen Turnierausschreibung rechtzeitig bekanntzugeben.
- 6.2 Diese Ausschreibung hat zu enthalten:
- a) Den Veranstalter und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) die Bestimmungen über die Teilnahmberechtigung,
 - c) die Turnierbedingungen (Qualifikation, Titel, Recht, Preise),
 - d) Hinweis, ob das Turnier zur Elowertung zählt (ÖEL oder ÖSEL) – (FIDE std oder rapid oder blitz),
 - e) den Nennungsschluss und das Nenngeld bzw. Reuegeld
 - f) die Spieltage, Spielzeit, Bedenk- und Kontumazzeit,
 - g) das Spiellokal,
 - h) den Hinweis auf diese TuWO,
 - i) **einen Hinweis, dass Mobiltelefone im Turnierareal in Abänderung von FIDE § 11.3 erlaubt sind, aber abgeschaltet sein müssen,**
 - j) den Schiedsrichter.
- 6.3 Für jedes vom NÖ – Schachverband veranstaltete Turnier bestellt der Landesspielleiter einen Turnierleiter. Sofern der Turnierleiter selbst kein Schiedsrichter ist, hat er einen zu benennen. Der Schiedsrichter hat für die Einhaltung der Turnierordnung und der Spielregeln zu sorgen. Der Turnierleiter hat den Verlauf des Turniers aufzuzeichnen und sofort nach Ende des Turniers einen von ihm gefertigten Bericht samt Tabelle dem Landesspielleiter und dem Pressereferat einzusenden. Sofern das Turnier zur Elowertung des ÖSB zählt (ÖEL oder ÖSEL), ist er weiters verpflichtet, die Bestimmungen des Anhang 1 der ÖSB-TuWO einzuhalten, insbesondere Turnieranmeldung und Turnierergebnismeldung. Sofern das Turnier zur Elowertung der FIDE zählt, ist er verpflichtet, die entsprechenden Bestimmung des FIDE-Handbooks einzuhalten (Punkt C).
- 6.5 Der Turnierleiter hat vor Beginn des Turniers für die Nominierung eines Schiedsgerichtes zu sorgen. Das Schiedsgericht besteht aus zumindest drei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung. Wird eine Entscheidung des Schiedsrichters von den dadurch unmittelbar oder mittelbar betroffenen Turnierteilnehmern angefochten, entscheidet das für das Turnier einge-

setzte Schiedsgericht. Die Entscheidung hat vor Beginn der nächsten Runde zu erfolgen. Berufungen an den Landesspielleiter und in letzter Instanz an den Vorstand sind möglich.

- 6.6 Bei allen vom NÖ – Schachverband veranstalteten Turnieren gilt folgendes: Alle Schachpartien werden nach Partiepunkten gewertet, wobei jede gewonnene Partie 1 Punkt, jede unentschiedene Partie ½ Punkt und jede verlorene Partie 0 Punkte zählt.

§ 7 RÜCKTRITT

- 7.1 Ein Spieler gilt nach dem Beginn eines Turniers als zurückgetreten, wenn der Teilnehmer seinen Rücktritt dem Turnierleiter mündlich oder schriftlich gemeldet hat oder wenn er zu zwei Partien hintereinander oder zu drei Partien überhaupt nicht oder mit einer den Partieverlust herbeiführenden Verspätung angetreten ist.
- 7.2 Wenn ein Spieler bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als die Hälfte der Partien gespielt hat, werden die bisherigen Ergebnisse aus der Turniertabelle gestrichen.
- 7.3 Hat ein Spieler mindestens die Hälfte der Partien absolviert, bleiben die bisherigen Ergebnisse in der Turniertabelle und werden für den Endstand gezählt. Dem ausscheidenden Teilnehmer werden die restlichen Partien genullt, und seinen noch ausstehenden Gegnern wird je ein Punkt gutgeschrieben. Kontumazpartien werden nicht für die Elo – Berechnung herangezogen.
- 7.4 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, dann werden alle ihre bisherigen Ergebnisse und die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gestrichen. Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen. Die Anzahl der Absteiger aus diesem Bewerb wird reduziert. Der Verein darf auch in den beiden folgenden Spieljahren keine Mannschaft in dieser Liga / dieser Klasse stellen.
- 7.5 Der Vorstand des NÖSV kann für Mannschaften der Landesliga, der Vorstand eines entsprechenden Viertels für andere Mannschaften die in § 7.4 genannte Frist auf Antrag des betroffenen Vereins verkürzen.
- 7.6 Die Bestimmungen des § 7.2 und § 7.3 betreffen nur Rundenturniere, nicht Turniere nach Schweizer-System.

§ 8 NATIONALE ELO – WERTUNG

- 8.1 Vom ÖSB wird eine Österreichische Turnierschach-Eloliste (ÖEL) und eine Schnellschach-Eloliste (ÖSEL) herausgegeben. Sie dient dem innerösterreichischen Leistungsvergleich und ist Grundlage für die Berechnung der Titelnormen.
- 8.2 Die ÖEL und die ÖSEL wird viermal jährlich veröffentlicht.
- 8.3 Für die Berechnung der ÖEL und der ÖSEL gelten die vom ÖSB verlautbarten Bestimmungen für die Österreichische Elowertung (derzeit § 27, §28 und Anhang 1 der ÖSB-TuWO).

- 8.4 In Niederösterreich werden folgende Bewerbe zur Elowertung herangezogen:
- a) Landesliga (§ 22) und falls ausgetragene Qualifikation hierzu (§ 23)
 - b) Meisterschaft aller Klassen (§ 24)
 - c) Cupfinale (§ 25) – Vorrunden jedoch nur, soweit dies der Vorstand des entsprechenden Landesviertels beschließt.
 - d) Landesmeisterschaften (§ 10 bis § 16)
 - e) alle offenen Turniere, die gemäß § 6.2 ausgeschrieben und beim Landeseloreferenten angemeldet wurden, sofern die Bestimmungen des Anhangs 1 der ÖSB-TuWO - Durchführungsbestimmungen für die Österreichische Elowertung - eingehalten werden.

§ 9 EINZELTURNIERE – ALLGEMEINES

- 9.1 Einzelturniere werden im Allgemeinen in der Form einfacher Rundenturniere durchgeführt. Die Paarungen sind unter Zuhilfenahme der internationalen Paarungstabellen durch Auslosung zu ermitteln. Werden Turniere in anderer Austragungsform gewählt, so sind diese bei der Ausschreibung anzuführen.
- 9.2 Landesmeisterschaften werden vom NÖSV ausgeschrieben und einem sich bewerbenden Verein zur Durchführung und Organisation übertragen.
- 9.3 Turniere, die von Vereinen ausgeschrieben werden, müssen in ihrer Ausschreibung den § 6.2 berücksichtigen.
- 9.4 Wenn bei Turnieren nach §§ 13 bis 16 Qualifikationsbewerbe nicht zustande kommen oder keine Qualifikationsberechtigungen zustande kommen, entscheidet der Jugendausschuss über die weitere Vorgangsweise. ~~Falls vom ÖSB in einer Altersklasse keine Staatsmeisterschaft zur Durchführung gelangt, so wird, sofern der Jugendausschuss nichts anderes beschließt, auch die Landesmeisterschaft in dieser Altersklasse ausgesetzt, oder es ist die Qualifikation zu einer Staatsmeisterschaft nicht gegeben.~~
- 9.5 Bei Turnieren nach §§ 13 bis 16 sind die im Sekretariat und beim Landesjugendreferenten aufliegenden Einverständniserklärungen bezüglich disziplinen Verhaltens (siehe Anlage) auf Antrag des Landesjugendreferenten vorzulegen. Dies gilt auch analog für die Bewerbe des ÖSB, an denen NÖSV-Spielerinnen und NÖSV-Spieler teilnehmen.
- 9.6 Bei Punktegleichstand in Einzelbewerben entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) die Buchholz – Wertung (nur beim Schweizer System),
 - b) die verfeinerte Buchholz – Wertung, wobei der höchste und der niedrigste Wert gestrichen werden (nur beim Schweizer System),
 - c) die Sonneborn – Berger – Wertung,
 - d) das Ergebnis oder die Ergebnisse der betroffenen Spieler gegeneinander (nur bei Rundenturnieren),
 - e) die größere Zahl von Siegen.

f) die Eloleistung (Eloperformance)

Fällt auch dann noch keine Entscheidung, fasst der Vorstand weitere Beschlüsse, bei den Jugendturnieren der Jugendausschuss.

§ 10 HERRENLANDESMEISTERSCHAFT

- 10.1 Es obliegt dem Vorstand, ob die Landesmeisterschaft als einfaches Rundenturnier oder als offenes Turnier ausgetragen wird.
- 10.2 Die Teilnehmer bei einer geschlossenen Landesmeisterschaft werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Spitzenschachausschuss bestimmt. Dem veranstaltenden Verein steht ein Teilnehmerplatz zu.
- 10.3 Den NÖ – Landesmeistertitel kann nur ein Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwerben, der mindestens seit einem Jahr vor Durchführung der Landesmeisterschaft in NÖ stammenspielberechtigt war.

§ 11 DAMENLANDESMEISTERSCHAFT

- 11.1 Die Damenlandesmeisterschaft findet jährlich statt.
- 11.2 Den NÖ – Landesmeistertitel kann nur eine Spielerin mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwerben, die mindestens seit einem Jahr vor Durchführung der Landesmeisterschaft in NÖ stammenspielberechtigt war.

§ 12 SENIORENLANDESMEISTERSCHAFT

- 12.1 Die Seniorenlandesmeisterschaft kann jährlich abgehalten werden.
- 12.2 Den NÖ – Seniorenlandesmeistertitel kann nur ein Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwerben, der mindestens seit einem Jahr vor Durchführung der Landesmeisterschaft in NÖ stammenspielberechtigt war.

§ 13 LANDESMEISTERSCHAFTEN U – 18, U – 16 und U – 14

- 13.1 Die Landesmeisterschaften U – 18, U – 16 und U – 14 werden jährlich abhängig von der Teilnehmerzahl in Form eines Einzelturniers (Rundenturnier oder mindestens 5 Runden Schweizer System) mit einer Mindestbedenkzeit von 2 Stunden für 40 Züge und danach eine halbe Stunde für den Rest der Partie oder 90 Minuten für die ganze Partie zuzüglich eines Aufschlags von 30 Sekunden pro Zug ausgetragen. Je nach Anzahl gibt es nach Kategorien aufgeteilte Turniere oder ein Gesamtturnier.
- 13.2 Teilnahmeberechtigt sind die Spieler, die den Jahrgängen "Austragungsjahr minus 18 und jünger" angehören, den dauernden Wohnsitz in Österreich haben und in Niederösterreich stammenspielberechtigt sind. Gehört ein Spieler keinem Landesverband an, so

muss er seinen dauernden Wohnsitz in Niederösterreich haben.

- 13.3 Die ersten sechs jeder Altersklasse des Qualifikationsbewerbs (Semifinale), die bei der Landesmeisterschaft teilnahmeberechtigt sind, erhalten freie Kost und Logis bei der Landesmeisterschaft.
- 13.4 Ausschreibung und Organisation obliegen dem Landesjugendreferenten oder dessen Beauftragten.
- 13.5 Die Sieger der jeweiligen Altersklasse sind Landesmeister. Die bestplatzierten österreichischen Staatsbürger **oder seit mindestens 1,5 Jahren in Österreich ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben**, sind berechtigt, an der Österreichischen Meisterschaft des ÖSB in dieser Altersklasse im Austragungsjahr teilzunehmen.

§ 14 LANDESMEISTERSCHAFTEN U – 12, U – 10 und U – 8

- 14.1 Die Landesmeisterschaften U – 12, U – 10 und U – 8 werden jährlich abhängig von der Teilnehmerzahl in Form eines Einzelturniers (Rundenturnier oder mindestens 5 Runden Schweizer System) mit einer Mindestbedenkzeit von 1 Stunde für die ganze Partie mit Elowertung ausgetragen. Je nach Anzahl gibt es nach Kategorien aufgeteilte Turniere oder ein Gesamtturnier.
- 14.2 Spielberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler, die den Jahrgängen "Austragungsjahr minus 12 und jünger" angehören, den dauernden Wohnsitz in Österreich haben und in Niederösterreich stammspielberechtigt sind. Gehört ein Spieler keinem Landesverband an, so muss er seinen dauernden Wohnsitz in Niederösterreich haben.
- 14.3 Die ersten vier jeder Altersklasse des Qualifikationsbewerbs (Semifinale), die bei der Landesmeisterschaft teilnahmeberechtigt sind, erhalten freie Kost und Logis bei der Landesmeisterschaft.
- 14.4 Ausschreibung und Organisation obliegen dem Landesjugendreferenten oder dessen Beauftragten.
- 14.5 Die Sieger der jeweiligen Altersklasse sind Landesmeister. Die bestplatzierten österreichischen Staatsbürger **oder seit mindestens 1,5 Jahren in Österreich ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben**, sind berechtigt, an der Österreichischen Meisterschaft des ÖSB in dieser Altersklasse im Austragungsjahr teilzunehmen.

§ 15 QUALIFIKATIONSBEWERBE

- 15.1 Die Qualifikation für alle Altersklassen zu den Landesmeisterschaften erfolgt über ~~mögliche Bezirksmeisterschaften, Viertelsmeisterschaften und~~ das Semifinale, wobei in diesen Bewerben die einzelnen Altersklassen nach Möglichkeit unter sich spielen.
- 15.2 Die Ausschreibung der Qualifikationsveranstaltungen obliegt dem Veranstalter. **Diese ist nach Zuteilung durch den Vorstand des NÖSV unverzüglich durchzuführen.**

- 15.3 ~~Die~~ **Der** Veranstalter ~~von~~ **des** Qualifikationsbewerbens ~~müssen~~ **hat** eine vollständige Rangliste binnen einer Woche an den **Landesjugendreferenten zu** senden.
- 15.4 Über Streitigkeiten, bei Nichtzustandekommen einer Qualifikationsveranstaltung oder ungenügender Teilnehmerzahl entscheidet über die Teilnahmeberechtigung der Jugendausschuss.

§ 16 MÄDCHENLANDESMEISTERSCHAFT

- 16.1 Die Mädchenlandesmeisterschaft wird jährlich in Form eines Einzelturnieres (mindestens 5 Runden) als offenes Turnier ausgetragen. Abhängig von der Teilnehmerzahl gibt es nach Kategorien aufgeteilte Turniere, ein Gesamtturnier oder die Austragung erfolgt durch Teilnahme an den Landesmeisterschaften nach § 13 und § 14.
- 16.2 Spielberechtigt sind alle Mädchen, die den Jahrgängen "Austragungsjahr minus 18 und jünger" angehören ~~und den dauernden Wohnsitz in Österreich haben~~ **und in Niederösterreich stammenspielberechtigt sind. Gehört eine Spielerin keinem Landesverband an, so muss sie ihren dauernden Wohnsitz in Niederösterreich haben.**
- 16.3 Ausschreibung und Organisation obliegen dem Landesjugendreferenten oder dessen Beauftragten.
- 16.4 Die Sieger der jeweiligen Altersklasse sind Landesmeisterinnen. ~~Den Titel Landesmeisterin der jeweiligen Altersklasse kann nur eine Spielerin erwerben, die in Niederösterreich stammenspielberechtigt ist oder (falls sie keinem Landesverband angehört) ihren dauernden Wohnsitz in Niederösterreich hat.~~ Die bestplatzierten ~~niederösterreichischen Mädchen mit österreichischer Staatsbürgerinnenbürgerschaft~~ der jeweiligen Altersklassen **oder seit mindestens 1,5 Jahren in Österreich ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben**, sind berechtigt, an den Staatsmeisterschaften des ÖSB in dieser Altersklasse im Austragungsjahr teilzunehmen.

§ 17 LANDESMEISTERSCHAFTEN MIT VERKÜRZTER BEDENKZEIT

- 17.1 Der Landesvorstand soll überdies jährlich Landesmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit entsprechend nationaler und internationaler Gepflogenheiten durchführen.

§ 18 SPIELTERMINE

- 18.1 In der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres finden die ordentlichen Mannschaftsbewerbe statt. Davon ausgenommen ist die Landesliga, die ihren Spielbetrieb bis 30. April abgewickelt haben muss.
- 18.2 Die Wettkämpfe werden grundsätzlich an Wochenenden ausgetragen. Beginnzeiten sind an Freitagen 19 Uhr, an Samstagen 15 Uhr und an Sonntagen 9 oder 10 Uhr. Im beiderseitigen Einvernehmen, mit Zustimmung des zuständigen Turnierleiters, kann

auch an Wochentagen vorgespielt werden bzw. die Beginnzeit abgeändert werden. Die letzte Runde muss jedoch in jedem Falle am gleichen Tag und zur gleichen Stunde gespielt werden.

- 18.3 Die Spielleiter der einzelnen Ligen, Klassen und Cupbewerbe wählen nach Anhörung der betroffenen Vereine die für ihren Bewerb geeigneten Spieltermine aus.
- 18.4 Eine Verschiebung des Wettkampfes um 1 Stunde ist dem Gastverein nur dann gestattet, wenn Naturereignisse (wie Unwetter, Schneefall, Glatteis und dgl.) ein pünktliches und sicheres Eintreffen beeinträchtigen.
In der Landesliga kann kein Verein zur Benützung der Bahn gezwungen werden. In den übrigen Mannschaftsbewerben ist dann die Bahn zu benützen, wenn diese mit Rücksicht auf die Fahrtdauer zumutbar ist.
- 18.5 Nachtragswettkämpfe müssen vor der letzten Runde ausgetragen werden. Können sich die Gegner auf einen Termin nicht einigen, dann hat der Spielleiter den Tag und den Beginn des Wettkampfes unter Bedachtnahme auf das Vorbringen der Vereine festzusetzen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 19 PFLICHTEN DER HEIMMANNSCHAFT

- 19.1 Heimmannschaft und Gastmannschaft werden vor Beginn der Meisterschaft ausgelost. Der Heimverein hat für das gesamte Spielmaterial und für die entsprechenden Spielbedingungen Vorsorge zu treffen.
- 19.2 Der veranstaltende Verein (Heimmannschaft) hat insbesondere dafür zu sorgen, dass im Turniersaal ausreichende Beleuchtung, keine Lärmbelästigung und eine Mindesttemperatur von 18 Grad Celsius gegeben sind.
- 19.3 Die Heimmannschaft ist verantwortlich, dass der Wettkampfbericht genau ausgefüllt (Klasse, Datum, Vereine, Namen der Spieler, Ident – Nummern, Ergebnisse und eventuelle Kontumazierungen) und von den Mannschaftsführern beider Mannschaften unterschrieben wird. Sie hat den Wettkampfbericht für mindestens sechs Monate allenfalls bis 30.06.xx der Spielsaison aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Spielleiter zu übermitteln.
- 19.4 Die Heimmannschaften aller Bewerbe sind verpflichtet, bis Sonntag 18:00 Uhr das Ergebnis und allfällige Proteste dem Spielleiter zu melden.
- 19.5 Entstehen bei einem Wettkampf Kontumazen wegen Nichtantretens von Spielern, so sind diese auf dem Wettkampfbericht mit einem "K" ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

§ 20 MANNSCHAFTSFÜHRER

- 20.1 Jeder Verein muss für jede Mannschaft rechtzeitig einen Mannschaftsführer dem Spielleiter der jeweiligen Klasse melden. Der Mannschaftsführer oder dessen Vertreter

-
- hat für die Einhaltung der Wettkampfordnung und der Spielregeln durch seine Mannschaft und sonstige Vereinsmitgliedern zu sorgen.
- 20.2 Die Mannschaftsführer haben vor Spielbeginn die Aufstellungen gegenseitig – falls ein Schiedsrichter anwesend ist, diesem – zu übergeben. Die Reihenfolge der Spieler darf danach nicht geändert werden. Innerhalb einer Stunde nach Turnierbeginn können bis zu 2 Ersatzleute einspringen, sofern dadurch nicht die die Aufstellung betreffenden Durchführungsbestimmungen verletzt werden.
- 20.3 Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten, Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben, wobei er dies aber nur mit allgemeinen den Wettkampf betreffenden Umständen und nicht mit der aktuellen Stellung der Partie begründen darf. Er ist weiters berechtigt, die Spieler seiner Mannschaft über Regelfragen aufzuklären, ohne sich in das aktuelle Spielgeschehen von einzelnen Partien einzumischen.
- 20.4 Der Mannschaftsführer ist nicht berechtigt, für die Spieler seiner Mannschaft Erklärungen, die das Spiel beenden könnten, oder Reklamationen abzugeben, insbesondere nicht:
- a) die Partie aufgeben,
 - b) remis anbieten oder annehmen,
 - c) das Fallen der Klappe reklamieren,
 - d) remis wegen Stellungswiederholung oder der 50 – Züge – Regel reklamieren,
 - e) remis vor der letzten Zeitkontrolle reklamieren (Art. 10.2 oder Anhang D der FIDE – Regeln bzw. § 5.4) oder
 - f) die Berührt – geführt – Regel (Art. 4.3, 4.4 und 4.7 FIDE – Regeln) zu reklamieren.
- 20.5 Der Mannschaftsführer ist aber berechtigt, eine Kontumazierung zu fordern und Protest zu erheben, sofern dies auf die Elowertung keinen Einfluss hat (z.B. mangelnde Spielberechtigung des Gegners, Verstoß gegen die die Aufstellung betreffenden Durchführungsbestimmungen, zu spätes Erscheinen des Gegners) oder nicht dem ausdrücklichen Willen des Spielers widerspricht.
- 20.6 Bei Verstößen gegen § 5.2 kann der Mannschaftsführer der protestierenden Mannschaft den Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft (bzw. Turnierleitung) auf die Einhaltung von § 5.2 hinweisen. Bei Nichteinhaltung ist die Begegnung unter Protest abzubrechen, und die unbeendeten Partien sind als Kontumazbegegnungen zu werten.

§ 21 MANNSCHAFTSREIHUNG

- 21.1 Die Reihung der Mannschaften bei den Mannschaftsbewerben erfolgt nach der Anzahl der erzielten Matchpunkte (MP), wobei ein Sieg 2 Punkte und ein Unentschieden 1 Punkt zählt.
- 21.2 Bei Punktegleichheit in Rundenturnieren erfolgt die Reihung nach:
- a) der Anzahl der Partiepunkte, wobei jeder Partiesieg als 1 Punkt und ein Unent-

-
- schieden als $\frac{1}{2}$ Punkt gewertet wird.
- b) dem Wettkampfergebnis zwischen den Mannschaften, gewertet nach MP,
 - c) die Brettwertung des gesamten Turniers gemäß § 21.3,
 - d) die Sonneborn – Berger – Wertung auf Grundlage der Partiepunkte,
 - e) die Bretterwertung des Wettkampfes (der Wettkämpfe) zwischen den Mannschaften gemäß § 21.3,
 - f) Bei grundsätzlich gleicher Einstufung ist der Landesspielleitung die Ausschreibung eines StICKkampfes vorbehalten.
- 21.3 Bei Wettkämpfen zwischen zwei Mannschaften gelten folgende Wertungsrichtlinien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) das Ergebnis des Wettkampfes gegeneinander,
 - b) die Brettunkte aus dem Wettkampf gegeneinander, und zwar:
 - bei 8 – er Mannschaften: 200-186-174-164-156-150-146-144 Punkte,
 - bei 6 – er Mannschaften: 100-90-82-76-72-70 Punkte,
 - bei 5 – er Mannschaften: 100-92-86-82-80 Punkte,
 - bei 4 – er Mannschaften: 100-94-90-88 Punkte,
 - c) weitere Beschlüsse durch den Vorstand.
- 21.4 Bei Punktegleichheit beim Schweizer System erfolgt die Reihung nach.
- a) der Anzahl der Partiepunkte, wobei jeder Partiesieg als 1 Punkt und ein Unentschieden als $\frac{1}{2}$ Punkt gewertet wird,
 - b) die Buchholzwertung,
 - c) die verfeinerte Buchholzwertung, wobei der höchste und der niedrigste Wert gestrichen werden,
 - d) die Sonneborn – Berger – Wertung auf Grundlage der Partiepunkte,
 - e) Bei grundsätzlich gleicher Einstufung ist der Landesspielleitung die Ausschreibung eines StICKkampfes vorbehalten.

§ 22 LANDESLIGA

- 22.1 Die Landesliga soll 10 oder 12 Mannschaften umfassen. Es wird auf 8 Brettern gespielt. Die Landesliga wird einrundig ausgetragen. Der Heimverein hat auf den ungeraden Brettern die schwarzen Steine.
- 22.2 Der laufende Spielbetrieb der Landesliga ist durch eigene Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23 QUALIFIKATION FÜR DIE LANDESLIGA

- 23.1 Mannschaften, die von der Landesliga in die 2. Bundesliga aufsteigen, verlieren mit dieser Mannschaft die Teilnahmeberechtigung in der Landesliga.
- 23.2 Wenn eine oder mehrere NÖ – Mannschaften aus der 2. Bundesliga absteigen, so sind diese auf jeden Fall in der NÖ – Landesliga spielberechtigt. Wenn eine oder mehrere NÖ – Mannschaften während der Spielsaison aus den Bundesligen freiwillig ausscheiden, so kehren sie in die oberste Spielklasse des jeweiligen Viertels zurück.

- 23.3 Die Sieger der regionalen Ligen, bei Verzicht der jeweilige Zweitplatzierte oder bei dessen Verzicht der jeweilige Drittplazierte sind als Aufsteiger in jedem Fall für die Landesliga qualifiziert. Aufstiegsmeldungen haben spätestens 1 Woche nach Abschluss der regionalen Ligen durch die jeweiligen Spielleiter beim Landesspielleiter schriftlich zu erfolgen.
- 23.4 Weiters sind nach der Reihung des letzten Spieljahres so viele Mannschaften qualifiziert, dass sich eine genaue Anzahl von 10 Mannschaften ergibt. Falls weniger als 10 Mannschaften zustande kommen, beschließt der Vorstand die weitere Vorgangsweise der Qualifikation.
- 23.5 Die übrigen Mannschaften steigen in die entsprechende regionale Liga ab.
- 23.6 Wenn jedoch nach Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen die achtplatzierte Mannschaft des letzten Spieljahres absteigen würde, so ist die Anzahl der Teilnehmer auf 12 zu erhöhen und §§ 23.4 und 23.5 entsprechend anzuwenden.

§ 24 KLASSEN

- 24.1 Die Meisterschaft der jeweiligen Ligen wird in den regionalen Gruppen Industrieviertel, Mostviertel, Weinviertel und Waldviertel ausgetragen. Gespielt wird mit mindestens 6 Mannschaften zu mindestens je 5 Spielern.
- 24.2 Auch die zweiten Bewerbe, dritten Bewerbe und erforderlichenfalls noch vierten Bewerbe werden unter Bedachtnahme auf regionale Gesichtspunkte in Gruppen mit mindestens je 4 Spielern ausgetragen.
Der jeweilige Viertelsvorsitzende legt sie im Einvernehmen mit den Vereinen fest. Die Aufstiegsmöglichkeit des jeweiligen Erstplatzierten oder bei dessen Verzicht des Zweitplatzierten muss gewährleistet sein. Jugendspieler und Damen sind in allen Klassen spielberechtigt.

§ 25 CUP

- 25.1 Dieser Bewerb besteht aus den beiden Teilen Vorrunde (je 1 pro Landesviertel) und dem NÖ-Cupfinale.
- 25.2 Das NÖ-Cupfinale ist durch eigene Durchführungsbestimmungen geregelt. Hier kann – abweichend vom § 5.3 dieser TuWO – eine kürzere, jedoch ÖSB-konforme Bedenkzeit festgelegt werden (Anhang 1 zur TUWO des ÖSB).
- 25.3 Die Vorrunden sind durch DF-Bestimmungen der einzelnen Landesviertel zu regeln. Fehlt eine solche Regelung, so ist der Bewerb in der Herbstgruppensitzung (zu Beginn der Mannschaftsmeisterschaft) jährlich durch die jeweilige Schachgruppe zu regeln. Es sind jedoch die allgemeinen Bestimmungen dieser TuWO, der ÖSB-TuWO und die Fideregeln einzuhalten.
- 25.4 Die Cupreferenten der Landesviertel melden bis 30. April den Teilnehmer für das NÖ-

Cupfinale an den Landesspielleiter.

§ 26 PROTESTE UND STRAFEN

- 26.1 Bei Mannschaftsbewerben des NÖSV sind Proteste irgendwelcher Art vom protestierenden Verein bereits auf dem Wettkampfbericht anzumerken. Die Verweigerung der Unterschrift auf dem Wettkampfbericht gilt nicht als Protestvermerk.
- 26.2 Ein formelles Protestschreiben mit entsprechender Begründung ist vom protestierenden Verein innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampftermin an den zuständigen Spielleiter einzusenden. Der Protest ist innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Protestschreibens vom zuständigen Spielleiter zu entscheiden, wobei in der schriftlichen Urteilsausfertigung auf den weiteren Rechtsweg hinzuweisen ist (§ 20 NÖ-Satzungen).
Proteste sind jedenfalls vor der letzten Runde zu entscheiden, es sei denn, sie betreffen die letzte Runde.
- 26.3 Für Pönale bei Nichtantreten sind in der Landesliga und in den einzelnen Klassen Regelungen vorzusehen. Vorgetäuschte Ergebnismeldungen einzelner Partien bzw. einer gesamten Mannschaft sind stets mit 0:0 zu kontumazieren. Die Pönale sind für den Heimverein auf das Dreifache, für den Gastverein auf das Doppelte zu erhöhen.
- 26.4 Vereine und Einzelpersonen, die schuldhaft die Bestimmungen dieser TuWO verletzen, sind zur Verantwortung zu ziehen.
- 26.5 Als Sanktionen für die Verletzungen der TuWO sind vorgesehen:
a) Die Ermahnung
b) Kontumazierung
c) Geldstrafen bis zur Höhe des jeweiligen Verbandsbeitrages eines Landesligaverbandes.
- 26.6 Die Sanktionen werden vom zuständigen Spiel – oder Turnierleiter verhängt. Sie können mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt werden. Eine Geldstrafe ist jedenfalls schriftlich zuzustellen.
- 26.7 Berufungen können binnen 14 Tagen an das zuständige Organ gerichtet werden. Dies ist auf Viertelsebene der Viertelsvorstand und auf Landesebene der Beglaubigungsausschuss, soweit nicht besondere Regelungen eine andere Zuständigkeit begründen.
- 26.8 Strafen dürfen nicht mehr ausgesprochen werden, wenn der zuständige Spiel – oder Turnierleiter die Anzeige erst erhält, nachdem seit dem Vorfall 3 Monate verstrichen sind.
- 26.9 Die Gelder fließen dem NÖSV zu.

Anhang

Begriffsdefinitionen und Abkürzungen:

Schriftliche Meldung – beinhaltet auch die Meldung per Email.

Relativ starre Liste: = Bei der Aufstellung der Mannschaft vor jeder Runde können Spieler innerhalb einer Toleranzbreite von +/- 100 Elopunkten getauscht werden.

NÖSV:= Niederösterreichischer Schachverband

NÖ: = Niederösterreichischer

ÖSB: = Österreichischer Schachbund

ÖEL: = Österreichische Turnierschach-Eloliste

ÖSEL: = Österreichische Schnellschach-Eloliste

Zeichenerklärung: ~~in letzter Fassung gestrichen~~

in letzter Fassung hinzugefügt

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich bin mit der Teilnahme

meines Sohnes/ meiner Tochter _____

an der (am) _____

von _____ bis _____ in _____

einverstanden.

Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass während der gesamten Dauer des obigen Schachbewerbes mein Sohn/meine Tochter der Disziplinarordnung des Österreichischen Schachbundes untersteht und folgende Punkte zu beachten sind.

1. Striktes Alkoholverbot.
2. Rauchverbot im Turnierlokal, im Wohn- und Aufenthaltsbereich.
3. Schachsportlich einwandfreies Verhalten.
4. Einhalten der Nachtruhe und der Essenszeiten.
5. Den Anordnungen des Betreuers oder der Aufsichtsperson sind Folge zu leisten (dies gilt auch für U 20 Bewerbe!).

Ich, _____, Erziehungsberechtigter anerkenne die Disziplinarordnung des Österreichischen Schachbundes und nehme zur Kenntnis, dass bei groben Verstößen durch meinen Sohn/Tochter der Ausschluss aus dem Turnier erfolgt und er (sie) auf meine Kosten in Begleitung einer Aufsichtsperson nach Hause geschickt werden kann oder von mir abgeholt wird.

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
oder des (der) Volljährigen

Als Aufsichtspersonen oder Betreuer gelten:

Der Turnierleiter (im Turniersaal), die von Ihrem Landesverband bestimmte(n) Aufsichtsperson(en), der jeweilige Landesjugendreferent, der Bundesjugendreferent (oder in Abwesenheit ein Stellvertreter) und der Gesamtaufsichtsführende.